

BStGer RR.2012.140 vom 25. Juli 2012

Bundesstrafgericht, 2012-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.140

FR: TPF RR.2012.140 du 25 juillet 2012

IT: TPF RR.2012.140 del 25 luglio 2012

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Österreich. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Beschwerdelegitimation.

Erwägungen

E. 1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Österreich sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUEr; SR 0.351.1), der zwischen den beiden Staaten abgeschlossene Vertrag vom 13. Juni 1972 über die Ergänzung des EUEr und die Erleichterung seiner Anwendung (Zusatzvertrag; SR 0.351.916.32) sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) massgebend. Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangt das schweizerische Landesrecht, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11), zur Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 1 IRSG). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 136 IV 82 E. 3.1, 129 II 462 E. 1.1 S. 464). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 2

Aufl., N 260).

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Bei der Erhebung von Kontoinformationen gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 2 und 80h IRSG der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d; BGE 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6).

Der wirtschaftlich Berechtigte und andere bloss indirekt Betroffene sind nach der Rechtsprechung grundsätzlich nicht zur Beschwerde legitimiert,

- 5 -

dies selbst dann nicht, wenn sie in den erhobenen Kontounterlagen erwähnt werden und dadurch etwa ihre Identität als wirtschaftlich Berechtigte eines Kontos offen gelegt wird (BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 164; 123 II 153 E. 2b S. 157, je m.w.H.). Ausnahmsweise können

der bloss wirtschaftlich an einem Konto oder an einer direkt betroffenen Gesellschaft Berechtigte selbständig beschwerdelegitimiert sein, etwa dann, wenn eine juristische Person, über deren Konto Auskunft verlangt wird, nicht mehr besteht (BGE 123 II 153 E. 2c-d S. 157 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.183/2005 vom 9. Dezember 2005, E. 2.1). Die Beweislast für die wirtschaftliche Berechtigung und die Liquidation der Gesellschaft obliegt dem Rechtsuchenden (Urteil des Bundesgerichts 1A.10/2000 vom 18. Mai 2000, E. 1e). Der wirtschaftlich Berechtigte einer erloschenen Gesellschaft muss insbesondere beweisen, dass die Gesellschaft liquidiert wurde und er Begünstigter dieser Liquidation war (Urteile des Bundesgerichts 1C_183/2012 vom 12. April 2012, E. 1.5; 1C_161/2011 vom 11. April 2011, E. 1.3; 1A.284/2003 vom 11. Februar 2004, E. 1; 1A.216/2001 vom 21. März 2002 E. 1.3.2; 1A.84/1999 vom 31. Mai 1999, E. 2c; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2009.151 vom 11. September 2009, E. 1.3.2; RR.2007.61 vom 25. Juli 2007, E. 2.2 m.w.H.). Die Auflösung der Gesellschaft und die Berufung auf die ersatzweise Legitimation eines wirtschaftlich Berechtigten darf zudem nicht bloss vorgeschoben oder rechtsmissbräuchlich erscheinen (BGE 123 II 153 E. 2d S. 157 f.).

E. 2.1

Im Beschwerdeverfahren ist als Partei nur zuzulassen, wer partei- und prozessfähig und zudem im Sinne von Art. 80h IRSG zur Beschwerdeführung berechtigt ist. Die Partei- und Prozessfähigkeit bestimmt sich nach dem Zivilrecht. Wer rechtsfähig ist, gilt als parteifähig. Rechtsfähig sind die natürlichen Personen sowie die juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (MARANTELLI-SONANINI/HUBER, in: WALDMANN/WEISENBERGER [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genève 2009, Art. 6 N 12 f.; KÖLZ/HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1998,

E. 2.2

Die angefochtene Verfügung bezieht sich auf die Herausgabe von Bankunterlagen betreffend das Konto der Beschwerdeführerin 1 bei der Bank G. (heute Bank H.). Wie der öffentlichen Urkunde über die Auflösung der Beschwerdeführerin 1 vom 22. August 2006 und dem Firmenindex des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt der Liechtensteinischen Landesverwaltung zu entnehmen ist, trat die Beschwerdeführerin 1, vormals eine Gesellschaft mit Sitz in Eschen/FL, am 22. August 2006 in Liquidation und wurde am 30. März 2007 im Öffentlichkeitsregister gelöscht (act. 14 und act. 10.12), weshalb auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 nicht einzutreten ist.

Auf dem von den Beschwerdeführern eingereichten Formular A der Bank F. vom 23. Dezember 2003 sind die Beschwerdeführer 2, 3 und 4 als wirtschaftlich Berechtigte am Bankkonto der Beschwerdeführerin 1 aufgeführt (act. 7.1 = Verfahrensakten pag. 0008). Einem bei den Akten liegenden – und den Beschwerdeführern von der Beschwerdekammer am 26. Juni 2012 zur Kenntnis zugestellten – Schreiben der Beschwerdeführerin 1 vom 14. Februar 2007 an die Bank G. ist zu entnehmen, dass nach Saldierung der Kontos der Beschwerdeführerin 1 die betreffenden Vermögenswerte

- 6 -

auf ein Konto (Konto-Nr. 2) bei der Bank G., lautend auf I. Holding Corp. zu überweisen sei (Verfahrensakten pag. 00001; act. 11). Gemäss Ausführungen der Beschwerdeführer soll es sich bei der I. Holding Corp. um eine damals durch den Beschwerdeführer 2 kontrollierte Gesellschaft gehandelt haben (act. 12 S. 9). Die Beschwerdeführer 2-4 sind

nicht Inhaber des betreffenden Kontos 2, und es wird auch nicht geltend gemacht, dass sie an diesem Konto wirtschaftlich Berechtigte gewesen seien. Damit ist nicht dargetan, dass die Beschwerdeführer 2-4 Begünstigte des saldierten Kontos der erloschenen Beschwerdeführerin 1 waren. Daran vermögen auch die für das Gericht angefertigten Bestätigungen der Beschwerdeführer 2-4 vom 2. Juli 2012, wonach zwischen diesen eine Abmachung bestanden habe, dass der Beschwerdeführer 2 stellvertretend für die anderen Beschwerdeführer den Erlös des saldierten Kontos entgegennehmen solle, nichts zu ändern. Eine Begünstigung der Beschwerdeführer 2-4 hätte allenfalls durch das Formular A der Bank G., auf dem die wirtschaftlich Berechtigten am Konto der I. Holding Corp. aufgeführt sind, oder durch eine entsprechende Erklärung der I. Holding Corp. selber erbracht werden können. Die Beschwerdeführer wurden auf die Notwendigkeit eines derartigen Beweises bereits durch die Vorinstanz anlässlich ihres Akteneinsichtsgesuches aufmerksam gemacht (act. 10.2). Die Beschwerdeführer hätten es in der Hand gehabt, den von der Rechtsprechung geforderten Beleg zu liefern (ähnlich die Sachlage im Urteil des Bundesgerichts 1C_183/2012 vom 12. April 2012 E. 1.5). Nicht geteilt werden kann die Ansicht der Beschwerdeführer, dass für die Bejahung der Beschwerdelegitimation allein massgebend sein soll, wer über die Verwendung des verbleibenden Kontos bestimmen könne (act. 12 S. 9). Die konstante Rechtsprechung verlangt die klare Benennung der beschwerdeführenden Person als Begünstigten des Liquidationsgewinns nach Erlöschen der juristischen Person als Kontoinhaberin. Selbst wenn die schriftliche Anweisung an die Bank G. vom 14. Februar 2007, den Kontosaldo auf das Konto der I. Holding Corp zu überweisen, auf Instruktionen der Beschwerdeführer 2-4 beruht haben soll – wie dies die Beschwerdeführer geltend machen –, belegt dies lediglich die wirtschaftliche Berechtigung der Beschwerdeführer 2-4 an der Beschwerdeführerin 1 vor deren Erlöschen. Es belegt nicht die wirtschaftliche Berechtigung der Beschwerdeführer 2-4 am Liquidationserlös nach Erlöschen der Beschwerdeführerin 1.

Damit ist auch auf die Beschwerde der Beschwerdeführer 2-4 mangels Legitimation nicht einzutreten. Auf das Prüfen weiterer Prozessvoraussetzungen, insbesondere das Einhalten der Beschwerdefrist, kann unter diesen Umständen verzichtet werden.

- 7 -

E. 3

Ist auf die Beschwerde mangels Legitimation nicht einzutreten, muss das Gesuch um Akteneinsicht abgewiesen werden.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer 2, 3 und 4 kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. d StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung. Da vorliegend nicht materiell zu entscheiden war, ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'000.-- anzusetzen (Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements) und den Beschwerdeführern 2, 3 und 4 unter solidarischer Haftung aufzuerlegen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 5'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, den Beschwerdeführern 2, 3 und 4 den Restbetrag von Fr. 2'000.-- zurückzuerstatten.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.